

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 Zweite Alternative und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Zwischen

dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen, Nassauer Allee 15 – 23, 47533 Kleve,

- nachstehend "**Kreis Kleve**" genannt -,

und

dem **Kreis Viersen**, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

- nachstehend "**Kreis Viersen**" genannt -,

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Viersen geschlossen:

Präambel

Der Kreis Kleve und der Kreis Viersen sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Hierbei handelt es sich u. a. um die Linie 063, die als Teil des Linienbündels „Kreis Kleve I“ durch den Kreis Kleve im Wege eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens vergeben werden soll.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linie 063 geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Viersen als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf der gebietsübergreifenden Linie 063 im Rahmen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens des Kreises Kleve ab dem 01.12.2019 zu und gestattet dem Kreis Kleve, die dafür erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des auf dem Gebiet des Kreises Viersen verlaufenden Linienabschnitts durchzuführen.

Die Rechte und Pflichten des Kreises Viersen als öffentlicher Aufgabenträger i. S. des ÖPNVG NRW bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur Wahrnehmung der hiermit verbundenen Aufgaben:

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit und Mandatierung

- (1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des ÖPNV und zuständigen Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen. Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der Linie 063 des Linienbündels „Kreis Kleve I“. Im Rahmen der anstehenden Neukonzessionierung der Liniengenehmigungen des Linienbündels „Kreis Kleve I“ wird davon ausgegangen, dass die Linie 063 bis zum 30.11.2029 befristet wird.
- (2) Gegenstand der Zusammenarbeit sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreis Kleve nimmt für den Kreis Viersen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- unbeschadet des § 2 dieser Vereinbarung die Gewährung von Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Kreis Viersen und der Kreis Kleve verpflichten sich gegenseitig, die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen anderen Kreises in Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen des jeweils anderen Kreises auszuüben und sich zu wichtigen Fragen abzustimmen.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf.

eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

Von der Mandatierung des Kreises Kleve ausgenommen ist die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben verbleibt beim Kreis Viersen. Dies gilt auch für neu hinzukommende Sachverhalte, welche über eine Allgemeine Vorschrift o.ä. verteilt werden (z. B. Förderung des AzubiTicket NRW ab dem 1.8.2019).

Der Kreis Kleve nimmt zur Kenntnis, dass der Kreis Viersen die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die Ausbildungsverkehr-Pauschale Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets auf den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr übertragen hat, der diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit wahrnimmt und dies auch für neu hinzukommende Sachverhalte der Fall sein kann.

- (3) Der Kreis Kleve wirkt darauf hin, dass der jeweilige Betreiber der Linie 063 bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlussicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.
- (4) Der Kreis Kleve hat bei der Festlegung von Bedienungsstandards im Rahmen des wettbewerblichen Vergabeverfahrens die Festsetzungen des Nahverkehrsplans des Kreises Viersen bezogen auf die Linie 063 auf den Linienabschnitten, die auf dem Gebiet des Kreises Viersen verlaufen, umzusetzen.
- (5) Eine Änderung der Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den in Absatz 4 genannten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es sich um die Änderung der bzw. Abweichung von den Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte handelt, Einvernehmen.

- (6) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

§ 2

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Betriebs der Linie 063 wird im Innenverhältnis zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Viersen mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die der Kreis Kleve einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen dem Kreis Kleve und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen maßgeblich.
- (2) Der Kreis Viersen beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der Linie 063 dadurch, dass er die Mittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf den in seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitt entfallen, aufgrund einer bestehenden allgemeinen Vorschrift an den jeweiligen Betreiber leistet, oder, sofern keine solche allgemeine Vorschrift (mehr) besteht, dem Kreis Kleve Mittel in entsprechender Höhe für die Gewährung von Ausgleichsleistungen überträgt. Der auf den fraglichen Linienabschnitt entfallende Anteil der Mittel ist nach den Maßstäben des § 11 a Abs. 2 Sätze 4 ff. ÖPNVG NRW zu ermitteln. Sollte das Land die Ausbildungsverkehrspauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.
- (3) Der Kreis Viersen beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linie ferner mit einem Anteil aus den ihm zugewiesenen Mitteln der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Maßgeblich für den jeweiligen Anteil sind die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Förderrichtlinien des Kreises Viersen und bei einer Übertragung der Zuständigkeit des Kreises Viersen auf den VRR die entsprechenden Regelungen aufgrund derer die Betreiber der Linie 063 jeweils Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinie und Regelungen beantragen und erhalten können (siehe § 1 Abs. 4). Im Fall einer Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie hat der übernehmende Vertragspartner Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag in Höhe eines der geänderten bzw. aufgehobenen Förderrichtlinie entsprechenden Betrags. Im Zweifel ist dieser Anspruch anhand des Durchschnitts der Förderungen zu berechnen, die den Betreibern der in § 1 Abs. 2

genannten Linien vom übertragenden Vertragspartner seit Abschluss dieser Vereinbarung bis zur Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie bewilligt worden sind. Sollte das Land die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW reduzieren, verringert sich auch der hier geregelte Anspruch entsprechend.

- (4) Sollten die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht ausreichen, um die Kosten für den Betrieb der Linie 063 auszugleichen, werden die verbleibenden Kosten zwischen den Kreisen Kleve und Viersen in Abhängigkeit zu den in jedem Kreisgebiet zu erbringenden Nutzwagenkilometern/Jahr aufgeteilt. Von den zu erbringenden Nutzwagenkilometern entfallen auf den Kreis Kleve zurzeit rd. 305.000 km/Normjahr und auf den Kreis Viersen zurzeit rd. 70.000 km/Normjahr; darin enthalten 11.000 km/Normjahr TaxiBus.
- (5) Der Kreis Kleve zahlt die Kosten gemäß Absatz 4 an das beauftragte Verkehrsunternehmen. Der Kreis Viersen erstattet an den Kreis Kleve den auf ihn entfallenden Betrag gemäß Absatz 4 S. 1 innerhalb eines Monats nach Geltendmachung durch den Kreis Kleve.
- (6) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere für Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der Kreis Kleve allein.
- (7) Die Vertragspartner gehen davon aus und legen dieser Vereinbarung zugrunde, dass die vorstehend geregelten Finanzierungsbeiträge in Verbindung mit den wechselseitig übernommenen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Bedienungsangebots auf der Linie 063 insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i.S.d. § 23 Abs. 4 GkG NRW bewirken.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Kreis Kleve holt die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (4) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich kündbar zum 30.11.2029. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 4
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

.....
Ort, Datum

.....
Kreis Kleve

.....
Ort, Datum

.....
Kreis Viersen